

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018**

Anwesend sind:

Vorsitzende 1. Bürgermeisterin Gerti Menigat
Gemeinderat Christian Burghart
Gemeinderat Stefan Graßl
Gemeinderat Kurt Hackl
Gemeinderat Hermann Kastl
Gemeinderat Otto Krottenthaler
Gemeinderat Robert Leillinger
Gemeinderat Gerd Lorenz
Gemeinderat Johann Müller
Gemeinderat Mario Schmid
Gemeinderat Max Schreder
Gemeinderat Eugen Stadler
Gemeinderat Josef Uhrmann
Gemeinderat Reinhold Weinberger
Gemeinderat Franz Winter

Entschuldigt fehlen: --

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Gerti Menigat, eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, sowie die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder fest. Sie stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.06.2018 wurde den Gemeinderäten zugestellt. Einwände werden nicht erhoben, so gilt sie nach der Geschäftsordnung als genehmigt.

**TOP 1 Kurt Stötter, Schleicher 4a, 94227 Lindberg;
Erstellung einer Doppelgarage**

Beschluss:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich.

Der Gemeinderat Lindberg hat gegen das geplante Bauvorhaben in Schleicher, Fl.Nr. 577/4, Gemarkung Lindberg, Bauten-Verzeichnis Nr. 13-2018, keine Einwände.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018**

**TOP 2 Robert Orbach, Benat 1, 94227 Lindberg;
Antrag auf Vorbescheid zum Bau von 2 Blockhütten für Wanderreiter**

Beschluss:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich.

Der Gemeinderat Lindberg hat gegen das geplante Bauvorhaben in Benat, Fl.Nr. 856, Gemarkung Lindberg, Bauten-Verzeichnis Nr. 14-2018, keine Einwände.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 3 Feuerwehr- und Dorfverein Spiegelhütte;
Antrag auf Bau einer WC-Anlage**

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg genehmigt den Bau der WC-Anlage durch den Dorf- und Feuerwehrverein Spiegelhütte auf dem Grundstück der Gemeinde Lindberg, Fl.Nr. 238/22, Gemarkung Zwieslerwaldhaus.

Der Wasser- und Kanalanschluss ist durch den gemeindlichen Bauhof zu erstellen.

Der Bau ist verfahrensfrei nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a BayBO.

Die Kosten des Wasser- und Kanalherstellungsbeitrags hat die Gemeinde Lindberg zu tragen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem Verein abzuschließen.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018**

**TOP 4 Bebauungsplan Mühlwiesen II;
Abwägung der Stellungnahmen und erneute Auslegung**

Beschluss:

Dem Gemeinderat Lindberg wurden die Stellungnahmen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, welche in der Bekanntmachungsfrist vom 25.05.2018 bis 26.06.2018 eingegangen sind, per E-Mail vom 16.07.2018 zur Kenntnis gebracht.

Einwendungen dagegen wurden vom Gemeinderat Lindberg nicht vorgebracht.

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Regierung von Niederbayern vom 26.06.2018

Die Gemeinde Lindberg plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Mühlwiesen II“. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung am Hauptort von Lindberg geschaffen werden.

Die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung stehen der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Mühlwiesen II“ nicht entgegen.

Allgemeiner Hinweis:

Das in der Begründung unter Punkt 6.2 angeführte Ziel zur Siedlungsentwicklung aus dem Regionalplan Donau-Wald ist nicht mehr gültig. Dieses Regional-Kapital wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans ist bereits am 30.04.2016 in Kraft getreten.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Punkt 6.2 wird korrigiert.

Landratsamt Regen -Kreisbaumeister- vom 20.06.2018

1. Die geplante Bebauung liegt in stark geneigtem und bewegtem Gelände. Zur Überprüfung der Bebaubarkeit bzw. der baulichen Festsetzungen ist daher eine vollständige Darstellung des Geländeverlaufs unabdingbar. Die im Plan dargestellten Höhenschichtlinien werden teils von farbigen Flächendarstellungen und Liniensymbolen derart überlagert, dass sie nicht mehr erkennbar sind. Zum Bebauungsplan kann daher nicht abschließend Stellung genommen werden. Die Höhenschichtlinien sind in ihrem gesamten Verlauf deutlich erkennbar darzustellen. Der Bebauungsplan ist danach erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Abwägungsvorschlag:

Die Höhenschichtlinien werden besser lesbar dargestellt und der Bebauungsplan wird erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018

2. Aufgrund der teils sehr starken Hangneigung und des im Bezug dazu hoch liegenden Straßenniveaus bestehen zumindest für die beiden im Westen gelegenen Parzellen erhebliche Zweifel an der Bebaubarkeit. Die Darstellung des Geländeverlaufs in Einmeter-schritten ist daher nicht mehr ausreichend. Die Bebaubarkeit ist durch eine Schnittzeichnung quer zum Hang mit Darstellung der künftigen Bebauung sowie des Straßenniveaus und des bestehenden und geplanten Geländeverlaufs, nachzuweisen.

Abwägungsvorschlag:

In die Bebauungsplanunterlagen wird eine Schnittzeichnung mit Darstellung der künftigen Bebauung und des Straßenniveaus sowie des bestehenden und geplanten Geländeverlaufs von diesem Bereich eingefügt.

3. Soweit ohne die vorgenannten Höhenangaben feststellbar, liegen die straßenseitigen Baugrenzen teils 3 – 4 m und mehr unterhalb des Straßenniveaus im Hang. Bei einer bergseitigen Wandhöhe von 5,5 m ab Straßenniveau kann sich so eine talseitige Wandhöhe von 11 m und mehr ab bestehendem Gelände ergeben. Eine Bebauung in dieser Höhe ist nur schwer mit der notwendigen Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild zu vereinbaren. Die talseitige Wandhöhe ist angemessen zu beschränken. Vorschlag: 7,50 m über geplantem Gelände. Die talseitige Wandhöhe für Garagen und Nebenanlagen ist im Verhältnis entsprechend festzusetzen.

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der vorhandenen Topografie würde eine Beschränkung der talseitigen Wandhöhe höhere Geländeänderungen verursachen, um eine gute Wohnnutzung erreichen zu können. Höhere Geländeänderungen bei einer niedrigeren Wandhöhe stehen allerdings nicht im Verhältnis zu einer etwas höheren talseitigen Wandhöhe bei weniger Geländeänderung. Zumal die angrenzenden Gebäude bereits auch relativ hohe talseitige Wandhöhen aufweisen und somit durch die geplante Bebauung keine atypischen Gebäudeformen entstehen. Aus diesem Grund wird eine etwas höhere talseitige Wandhöhe im Vergleich zu höheren Geländeänderungen als akzeptabel angesehen und dementsprechend wird eine talseitige Wandhöhe für Haupt- und Nebengebäude nicht festgesetzt. Vor allem da, gegenüber dem bisherigen Entwurf, die straßenseitige Wandhöhe um einen Meter reduziert wird.

Im Sinn eines zusammenhängenden Ortsbilds wird zusätzlich empfohlen, die zulässige bergseitige Wandhöhe entsprechend der Wandhöhe der östlich angrenzenden Bebauung festzusetzen. Empfehlung: Max. 4,5 m ab Straßenniveau.

Abwägungsvorschlag:

Die bergseitige Wandhöhe wird wie empfohlen entsprechend der angrenzenden Bebauung auf 4,50 m ab Straßenniveau beschränkt.

4. Aufgrund des bestehenden Straßengefälles ist die Festsetzung einer Wandhöhe ab Straßenniveau nur umsetzbar, wenn je Parzelle auf der Straße ein Höhenbezugspunkt festgesetzt wird. Die Höhenpunkte sind in Bezug zur Geländehöhe zu setzen.

Abwägungsvorschlag:

Pro Parzelle wird auf der Straße in der Grundstücksmitte ein Höhenbezugspunkt festgesetzt.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018**

5. Die Parzellen sind durchlaufend zu nummerieren.

Abwägungsvorschlag:

Die Parzellen werden nachrichtlich mit den Nr. 1 bis 6 durchlaufend nummeriert.

6. Die pauschale Zulassung von Dachgauben bis zu einer Ansichtsfläche von 4 m² ist baurechtlich problematisch. Gauben müssen sich gemäß geltender Rechtsprechung zu Art. 8 BayBO grundsätzlich in der Dachfläche unterordnen. Derart große Dachgauben fügen sich jedoch nur noch in große Dachflächen ausreichend ein. Zur Vermeidung rechtswidriger Dachgauben wird dringend empfohlen, die zulässige Ansichtsfläche zumindest auf 3,5 m² zu beschränken.

Abwägungsvorschlag:

Die Ansichtsfläche wird von 4 m² auf 3,5 m² bei Dachgauben reduziert.

7. In Anbetracht des bestehenden Ortsbilds wird empfohlen, zumindest auf die Zulassung von Flachdächern zu verzichten.

Abwägungsvorschlag:

Bei Hauptgebäuden sind Flachdächer bisher bereits als nicht zulässig festgesetzt. Lediglich bei untergeordneten Hausanbauten, Bauteile sowie für Zwischenbauten und Garagen sind flachgeneigte Dächer bzw. Flachdächer zulässig. Die Zulässigkeit von Flachdächern bei untergeordneten Hausanbauten, Bauteile sowie für Zwischenanbauten wird beibehalten, da dies das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen wird. Bei Garagen wird allerdings auf Flachdächer verzichtet.

Landratsamt Regen -Technischer Umweltschutz- vom 12.06.2018

Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Regen -Untere Naturschutzbehörde- vom 19.6.2018

Die Gemeinde Lindberg beabsichtigt, im Rahmen eines Verfahrens nach § 13b BauGB den Bebauungsplan Mühlwiesen II aufzustellen. Auch im Rahmen dieses Verfahrens sind Bestandserfassungen und Minimierungsmaßnahmen gemäß Naturschutzrecht vorzusehen und gelten die Schutzbestimmungen des Art. 16 BayNatschG bzw. § 30 BNatschG: Die vorgesehene Planung beschreibt den Bestand nur unzureichend. Sie führt zur Beseitigung des vorhandenen Feldgehölzes, das nach Art. 16 BayNatschG geschützt ist (Eiche, Salweide, Esche, Faulbaum) in der Böschung. Sollte die Planung in der vorgelegten Form weiterverfolgt werden, ist gemäß Art. 23 Abs. 3 ein Ausgleich vorzusehen.

Abwägungsvorschlag:

Die Bestandsbeschreibung wird ergänzt. Minimierungsmaßen wie zum Beispiel Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze und Zufahrten, Versickerung des Oberflächenwassers soweit möglich, geringer Versiegelungsgrad, Schichtgerechte Lagerung und Wiedereinbau des Bodens sind in den Festsetzungen bereits enthalten. Das Feldgehölz hat gemäß Geländeaufmaß des IB Geiger vom 09.10.2017 eine Größe von 189 m². Da dieses Gehölz 1:1 ausgeglichen werden muss, werden im südlichen geplanten Grünstreifen 189 m² als Ausgleichsfläche festgesetzt.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018

Des Weiteren führt die Planung zu massiven Eingriffen in das Landschaftsbild durch die aufgrund der vorhandenen steilen Böschung und deren Überbauung nötigen Aufschüttungen und aufgrund der vorgesehenen Bauhöhe.

Abwägungsvorschlag:

Im Westen und Osten angrenzend ist bereits eine Bebauung vorhanden, welche talseitig ebenfalls eine hohe Wandhöhe aufweist. Die Wandhöhe ab Straßenniveau wird der Empfehlung des Kreisbaumeisters um 1 Meter reduziert und orientiert sich somit an der angrenzenden Bebauung. Die geplante Bebauung fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen zur Gebäudegestaltung und Eingrünung somit in das bestehende Ortsbild ein.

Die auf Fl.Nr. 126/2 der Gemarkung Lindberg vorhandenen Weiden (geschützt als Gewässer-Begleitgehölz gemäß § 30 BNatSchG), die in die Baugrundstücke reinreichen und den Charakter des Bachtals nachzeichnen, sind als zu erhalten festzusetzen, um die Eingriffe in das Biotop auszuschließen.

Abwägungsvorschlag:

Nach dem Geländeaufmaß des IB Geiger vom 09.10.2017 befinden sich auf der Fl. Nr. 126/2, Gemarkung Lindberg, keine Gehölze. Lediglich die Baumkronen ragen in das Grundstück hinein. Da die Stämme der einzelnen Gehölze außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes liegen, können die Weiden nicht als zu erhalten festgesetzt werden.

Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 28.06.2018

Die Gemeinde Lindberg plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Mühlwiesen II“. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung am Hauptort von Lindberg geschaffen werden.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung o.g. Bebauungsplanes.

Die in der Begründung unter Punkt 6.2 „Regionalplanung“ angeführten Ziele aus dem Regionalplan Donau-Wald sind Stand vom 26.07.2014 und somit falsch zitiert. Dieses Regionalplan-Kapitel wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans ist bereits am 30.04.2016 in Kraft getreten. Wir bitten dies in den Begründungsunterlagen zu korrigieren.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Punkt 6.2 wird korrigiert.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 06.06.2018

1. Niederschlagswasser

Für die Versickerung des Niederschlagswassers empfehlen wir die Durchführung eines Sickertests durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 37 WHG, wonach der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden darf. Alternativ wäre auch eine gesammelte Ableitung des Niederschlagswassers in den nahe gelegenen Mühlbach möglich.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018

Abwägungsvorschlag:

Die Abwasserbeseitigung des Wohngebietes erfolgt über den Anschluss an das Mischsystem der Gemeinde Lindberg. Das anfallende Oberflächenwasser soll weitestgehend breitflächig versickern. Nicht versickerfähiges Oberflächenwasser wird in das Mischsystem der Gemeinde eingeleitet. Auf einen Sickertest bzw. auf die Ableitung des Niederschlagswassers in den nahe gelegenen Mühlbach wird deshalb verzichtet.

2. Wassersensible Gebiete

Der gesamte Bereich des Bebauungsplanes liegt im sog. wassersensiblen Bereich (hellblaue Fläche) des Mühlbaches.

Diese Flächen kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen geben.

Da das betroffene Baugebiet in Richtung Zwieselauer Straße jedoch stark ansteigt, ist eine Gefährdung der geplanten Gebäude durch den Mühlbach extrem unwahrscheinlich. Allenfalls die Fl. Nr. 126/2 könnte bei extremen Niederschlagsereignissen im westlichen Bereich betroffen sein.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Brandschutzdienststelle Landkreis Regen vom 02.06.2018

1. Ausstattung der örtlich zuständigen Feuerwehr, Hilfsfrist: Bezeichnung der örtlich zuständigen Feuerwehr: FF Lindberg
Ausrüstung (LF 20, MTW); Personalstärke (ca. 40 Aktive); Anfahrt der örtlich zuständigen Feuerwehr (ca. 1,0 km).

Weitere Kräfte nach Bedarf entsprechend der vorhandenen Alarmplanung des Landkreises Regen für die Gemeinde Lindberg.

Hilfsfrist: Nach Alarmplanung stehen für das Objekt ausreichende Einsatzmittel und Kräfte in der erforderlichen Hilfsfrist zur Verfügung.

2. Löschwasserversorgung:

Für das im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet ist die Grundversorgung mit Löschwasser gemäß DVGW-Merkblatt W405 im Umfang von mindestens 48 m³/h (Bereich WA) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden im Umkreis von 300 m sicherzustellen.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018**

Die Löschwasserversorgung ist über Hydranten oder andere genormte Löschwasserentnahmestellen herzustellen, dabei sind die Hydranten und Löschwasserentnahmestellen so anzuordnen, dass innerhalb einer Entfernung von 80 m Laufweg die jeweils nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle für die Erstversorgung mit Löschwasser erreicht werden kann.

Die erforderlichen Hydranten müssen einen Leitungsdruck von mindestens 1,5 bar aufweisen und sind als Oberflurhydranten auszuführen; dabei sind nur Hydranten einzubauen, die über ein Prüfzeichen nach DIN-DVGW verfügen.

3. Zufahrt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist verkehrstechnisch so zu erschließen, dass er für Feuerwehr und Rettungsdienst im notwendigen Umfang zugänglich ist. Die notwendigen Zufahrten müssen so aufgeführt werden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t, einer Länge von 10 m, einer Breite von 2,5 m und einem Wendekreisdurchmesser von 18,5 m zügig befahren werden können. Tore oder Schranken müssen so ausgeführt werden, dass diese mit Mitteln der Feuerwehr geöffnet werden können.

Die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Stand: Februar 2007) müssen vorhanden sein und dürfen nicht durch Bepflanzungen oder betriebliche Einflüsse beeinträchtigt werden.

4. Bebauung:

Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten gemäß Art. 12 BayBO müssen gewährleistet sein.

5. Sicherheitsabstände:

Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Freileitungen – soweit vorhanden – nach VDE 0132 sind auch hinsichtlich daraus entstehender Gefahren bei Feuerwehreinsätzen unbedingt einzuhalten. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Gasversorgungsanlagen – soweit vorhanden – sind auch hinsichtlich daraus entstehender Gefahren bei Feuerwehreinsätzen unbedingt einzuhalten.

6. Notrufmöglichkeit:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss eine ausreichende Möglichkeit zum Absetzen eines Notrufes sichergestellt sein.

Der Notruf kann über das Fernmeldenetz oder eine ausreichende Mobilfunkversorgung sichergestellt werden.

7. Anhörung im Einzelfall:

Alle geltenden Vorschriften hinsichtlich Vorbeugenden und Baulichem Brandschutz sind unabhängig von den hier aufgeführten Bemerkungen selbstverständlich einzuhalten.

Soweit rechtlich erforderlich, ist eine regelmäßige Feuerbeschau gemäß § 3 FBV für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Lindberg sicherzustellen. Grundsätzlich bleibt Anhörung der Feuerwehr im Einzelfall vorbehalten.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018**

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anforderungen zur Löschwasserversorgung sind bereits als Hinweis aufgenommen und sind im Zuge der Erschließung umzusetzen. Lediglich die Entfernung von 100 m Laufweg wird auf 80 m Laufweg abgeändert. Die Anforderungen zu den Zufahrten sind bereits im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen worden. Die Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden sind durch die gesetzlichen Vorgaben der BayBO geregelt und werden durch den Bebauungsplan nicht geändert.

Stadt Zwiesel vom 02.07.2018

Gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Mühlwiesen II“ der Gemeinde Lindberg (Planfassung vom 16.04.2018) werden folgende Einwendungen erhoben:

Durch das Plangebiet verläuft eine Hauptwasserleitung DN 200 der Stadtwerke Zwiesel. Der Leitungsverlauf mit Schutzstreifen (gem. DVGW Arbeitsblatt GW 315 mind. 6 m) und die entsprechenden Hinweise sind im Bebauungsplan aufzunehmen.

Der genaue Verlauf der Leitung ist durch zwei Suchschlitze (siehe Anlage 2) zu bestimmen.

Abwägungsvorschlag:

Der Leitungsverlauf mit dem 6 m Schutzstreifen ist bereits in den Planunterlagen vom 16.04.2018 enthalten. Ein Verweis auf das DVGW Arbeitsblatt GW 315 wird mit aufgenommen. Die geforderten Suchschlitze werden durchgeführt. Die genaue Lage ist entsprechend im Bebauungsplan eingetragen.

Gemeinde Bayerisch Eisenstein vom 20.06.2018

Die Gemeinde Bayerisch Eisenstein erhebt keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Lindberg „Mühlwiesen II“. Der Gemeinderat war in der Sitzung am 18.06.2018 mit der Angelegenheit befasst.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Frauenau vom 25.06.2018

Die Gemeinde Frauenau erhebt keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Lindberg „Mühlwiesen II“. Der Gemeinderat war in der Sitzung am 18.06.2018 mit der Angelegenheit befasst.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nationalparkverwaltung Bayer. Wald vom 24.05.2018

Bei o.g. Bauleitplanung werden die Belange des Nationalparks Bayerischer Wald nicht berührt.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018

IHK Niederbayern Passau vom 19.06.2018

Zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Mühlwiesen II“ haben wir keine Anregungen vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Regen, vom 30.05.2018

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, das Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayerwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen erteilt Ihnen gerne das Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH in Regen. Die Adresse lautet: Pointenstraße 12, 94209 Regen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Hinsichtlich der in angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art und rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird ein Hinweis mitaufgenommen, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk GmbH mitzuteilen sind.

Der Hinweis zu den Kabelhausanschlüssen wird ebenfalls mitaufgenommen.

Die betroffenen Anlagen werden nachrichtlich ergänzt.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.5.2018

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Planungsgebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.
- Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- Dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen ist zu beachten.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018**

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:

Deutsche Telekom Technik GmbH,
T NL Süd, PTI 12,
Bajuwarenstr. 4,
93053 Regensburg
Tel. 0800-3309747

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort, Fax: 0391-580213737; Email: Planauskunft.Sued@telekom.de, in die genaue Lage einweisen lassen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH muss weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis mitaufgenommen, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen frühzeitig (mindestens drei Monate) vor Baubeginn der Deutschen Telekom Technik GmbH mitzuteilen sind.

Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 25.7.2018 der wp gesellschaft von architekten mbH, Regen, mit den planlichen und textlichen Festsetzungen wird gebilligt.

Der Änderungsentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018**

TOP 5 Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Regen und dessen kreisangehörige Gemeinden; Abschluss einer Zweckvereinbarung

Beschluss:

Der Landkreis Regen und dessen kreisangehörige Gemeinden übertragen die Aufgabe eines behördlichen Datenschutzbeauftragten auf einen gemeinsam zu benennenden Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 3 DSGVO i.V.m. Art 57 Abs. 3 GO). Dadurch soll eine Entlastung der Kooperationspartner in Sachen Datenschutz sowohl in finanzieller als auch in fachlicher Hinsicht erreicht werden. Der Landkreis Regen stellt für diese Aufgabe geeignetes Personal zur Verfügung.

Die Hälfte der hierfür anfallenden Kosten wird durch den Landkreis Regen übernommen. Die andere Hälfte wird auf die teilnehmenden Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt. Für die Gemeinde Lindberg ergibt sich dabei ein Anteil von derzeit jährlich 1.056,22 €.

Der Gemeinderat Lindberg stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung zu.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

TOP 6 Mobilfunk-Förderprogramm; Grundsatzbeschluss zur Interessenbekundung

Beschluss:

Die Gemeinde Lindberg hat grundsätzliches Interesse am Mobilfunk-Förderprogramm der Bayerischen Staatsregierung. Unabhängig davon, dass es sich nicht um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt, wird die Verwaltung beauftragt, beim Mobilfunkzentrum Bayern unverbindlich die Bedingungen und Standorte für Masten zu erkunden sowie die finanziellen Auswirkungen darzustellen. Der Gemeinderat Lindberg entscheidet dann endgültig.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018**

**TOP 7 Breitbandausbau;
Einstieg in das Bundesförderprogramm;
Planungsvergabe**

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg hat in seiner Sitzung am 25.10.2017 (TOP 3) den Einstieg in das Bundesförderprogramm beschlossen. Ziel ist ein sogenannter „Glasfaser-Masterplan“, der für die Gemeinde Lindberg eine Planungsgrundlage für den weiteren Breitbandausbau bis in die einzelnen Gebäude darstellt.

Die Gemeindeverwaltung hat daraufhin einen Förderantrag für eine Beratungsleistung gestellt. Dieser wurde nun mit Zuwendungsbescheid vom 30.05.2018 bewilligt. Nachgewiesene Beratungsausgaben werden dabei in voller Höhe bis maximal 49.980,00 € brutto gefördert.

Der Gemeinderat Lindberg beschließt, den Planungsauftrag für den „Glasfaser-Masterplan“ an die Firma Corwese GmbH, Fritz-Müller-Straße 3a, 82229 Seefeld, lt. Angebot vom 05.06.2018, zum Preis von 14.399,00 € brutto, zu erteilen.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 8 Förderung von Glasfaseranschlüssen für öffentliche Schulen;
Planungsvergabe für die Grundschule Lindberg**

Beschluss:

Am 01.06.2018 ist die Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser in Kraft getreten.

Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Herstellung eines Glasfaseranschlusses bis zum Gebäude. Bei einem Förderhöchstbetrag von 50.000,00 € beträgt der Fördersatz 90 Prozent.

Der Gemeinderat Lindberg beschließt, den TOP zurückzustellen, da hier, bezüglich Planungskosten und Ausschreibung, noch Klärungsbedarf besteht.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018**

**TOP 9 Anschaffung eines neuen Transporters für den gemeindlichen Bauhof;
Auftragsvergabe**

Beschluss:

Das vorhandene Fahrzeug, ein Fiat Ducato, Baujahr 2008, befindet sich in einem allgemein schlechten Zustand und muss deshalb durch ein Neufahrzeug ersetzt werden.

Dazu wurden mehrere Informationsangebote von verschiedenen Herstellern angefordert. Dabei fiel die Wahl auf einen Opel Movano mit Doppelkabine und Pritsche. Die dafür eingeholten Angebote erhalten auch einen Winterkomplettradsatz. Die Inzahlungnahme des Fiat Ducato ist im Angebotspreis bereits berücksichtigt.

Es wurden von folgenden Firmen entsprechende Angebote eingeholt:

Franz Hofbauer Automobile GmbH & Co. KG, Molkereistraße 1, 94209 Regen
Autohaus Greiner GmbH & Co. KG, Graflinger Straße 155, 94469 Deggendorf
Autohaus Simmerl GmbH, Passauer Straße 4, 94513 Schönberg

Alle drei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Der Gemeinderat Lindberg beschließt, aufgrund der eingegangenen Angebote, den Opel Movano von der Firma Franz Hofbauer Automobile GmbH & Co. KG, Molkereistraße 1, 94209 Regen, lt. Angebot vom 25.06.2018, zum Preis von 24.304,00 €, zu kaufen.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 10 Erneuerung der EDV-Anlage im Rathaus;
Auftragsvergabe**

Beschluss:

Turnusmäßig muss alle fünf Jahre die EDV-Anlage im Rathaus erneuert werden, da z.B. bei bestimmten Hard- und Softwarekomponenten der Support ausläuft und sie somit nicht mehr aktualisiert und gewartet werden.

Der Gemeinderat Lindberg beschließt, den Auftrag zur Erneuerung der EDV-Anlage an die Firma LivingData GmbH, HansasträÙe 16, 80686 München, gemäß dem Angebot für die Systemumstellung vom 12.06.2018, zum Preis von 10.710,00 € brutto, und dem Angebot für die Hardware und Software vom 14.06.2018, zum Preis von 21.943,60 € brutto, zum Gesamtpreis von 32.653,60 € brutto, zu vergeben.

Öffentliche Niederschrift**Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2018**

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

TOP 11 Festlegung der Zahl der Feldgeschworenen für die Gemeinde Lindberg nach Art. 11 Abs. 1 Satz 4 (Abmarkungsgesetz - AbmG)

Beschluss:

Nach Benehmen mit den Feldgeschworenen, beschließt der Gemeinderat Lindberg, die Zahl der Feldgeschworenen für die Gemeinde Lindberg nach Art. 11 Abs. 1 Satz 4 (Abmarkungsgesetz – AbmG) auf fünf festzulegen.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

Die Vorsitzende:

gez.

.....
Gerti Menigat
1. Bürgermeisterin

Der Protokollführer:

gez.

.....
Maurer
Schriftführer